Stadt Kleve
Der Bürgermeister

FB Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 3-149-0 für den Bereich Hohe Straße im Ortsteil Rindern

***Begründung** zum Satzungsbeschluss*

Kleve im September 2013

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-149-0 für den Bereich Hohe Straße im Ortsteil Rindern in Kleve im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

G L I E D E R U N G

1. Planungsanlass 3
2. Lage und Größe des Plangebiets 3
3. Planerische Ausgangssituation 5
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplans 7
5. Erschließung 9
6. Ver- und Entsorgung 9
7. Altablagerungen 10
8. Belange des Denkmalschutzes 11
9. Natur und Landschaft 12
10. Artenschutz 13
11. Sonstige Belange 15

1. Planungsanlass

Der Rat der Stadt hat am 16.03.1983 beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Hohe Straße/ Drususdeich aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.05.1983 öffentlich bekannt gemacht. Seitdem ruhte das Verfahren.

Seit 2004 bekundet ein Eigentümer einer großen unbebauten Fläche an der Hohen Straße (Gemarkung Rindern, Flur 11, Flurstücke 152 und 75) regelmäßig Interesse an einer Fortführung des Verfahrens. Aktuell liegt der Verwaltung eine Anfrage des Arbeitskreises „Ältere Menschen in Rindern“ vor, auf dieser Fläche eine gemeinschaftliche Wohnanlage für Senioren zu errichten.

Ein wichtiges Handlungsfeld des im Jahr 2009 vom Rat beschlossenen Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Kleve ist die behutsame Siedlungsentwicklung, die u.a. die Entwicklung von Innen nach Außen als Maxime festschreibt. So sollen Baulücken und Flächenpotenziale im Innenbereich genutzt werden, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und der Zersiedlung Einhalt zu gebieten. Das Stadtentwicklungskonzept formuliert als weiteres Handlungsfeld, den dörflichen Charakter zu wahren, welcher sich auch durch eine starke Gemeinschaft und individuelle Wohnformen auszeichnet. Vor diesem Hintergrund dient die mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgte Nachverdichtung der Umsetzung der im Stadtentwicklungskonzept festgeschriebenen Maßnahmen. Auch das angefragte Wohnprojekt entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist für die oben genannte Fläche sowie die daran angrenzenden Grundstücke die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 9 BauGB erforderlich. Dazu hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.03.2010 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 16.03.1983 aufzuheben und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-149-0 für den Bereich Hohe Straße/ Drususdeich nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erneut einzuleiten.

Um die Realisierung des planerischen Gesamtkonzepts zu erleichtern, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, das Plangebiet zu teilen. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung und bauabschnittsweisen Umsetzung der Planung. Fortan umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3-149-0 die Flurstücke 23, 75, 78 und 152 der Flur 11 sowie das Flurstück 404 der Flur 10 in der Gemarkung Rindern im südwestlichen Bereich des ursprünglichen Plangebiets (Bereich Hohe Straße). Der übrige Teil des ursprünglichen Plangebiets erhält die Nummer 3-149-1 (Bereich Hohe Straße/ Drususdeich) und wird in einem separaten Verfahren geführt.

2. Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteils Rindern (vgl. Abb. 1), welcher Bestandteil der Klever Kernstadt ist und als solcher einen vergleichbar urbanen Charakter aufweist, wodurch er sich von den kleineren, dörflich geprägten Ortschaften der Rheinniederung unterscheidet. Die Umgebung des Plangebiets ist ebenso wie

der gesamte Ortsteil vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Das Plangebiet liegt an der Hohe Straße, etwa auf Höhe der auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Einmündung der Kiesstraße. Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit noch als Viehweide genutzt. Es ist Bestandteil eines großzügigen Innenbereichs, welcher an den Rändern von Wohnbebauung umgeben ist. Es handelt sich dabei vorwiegend um eingeschossige, mitunter auch zweigeschossige, freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser, die ebenso wie die Bebauung in der Umgebung in lockerer Bauweise errichtet wurden. In den angrenzenden Bereichen weisen die Bebauungspläne hauptsächlich reine Wohngebiete (WR) mit ein bis zwei zulässigen Vollgeschossen aus.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 23, 75, 78 und 152 der Flur 11, Gemarkung Rindern, sowie das Flurstück 404 der Flur 10, Gemarkung Rindern.

Die Größe des Gebiets beträgt ca. 0,5 ha.

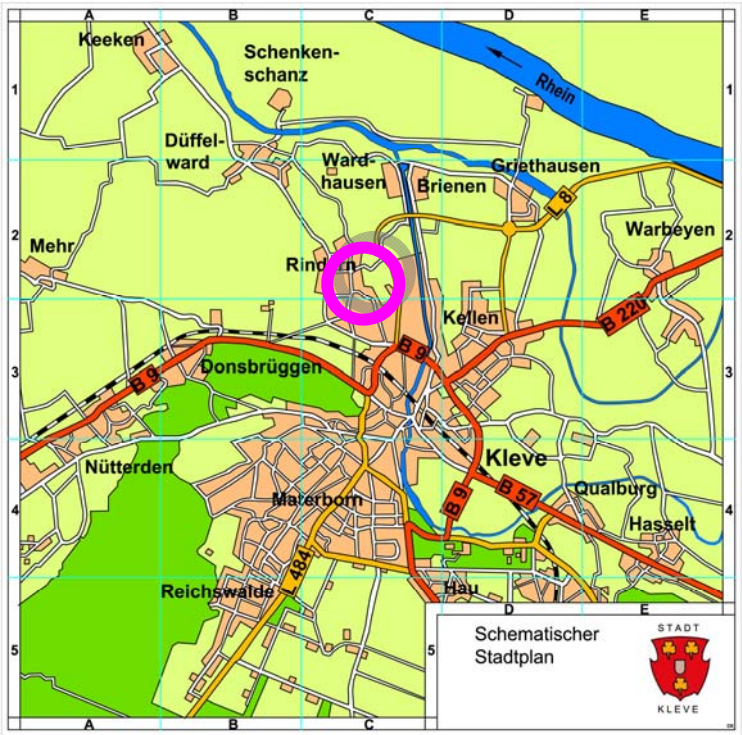

Abb. 1: Lage im Stadtgebiet, unmaßstäblich (Quelle: Schematischer Stadtplan)

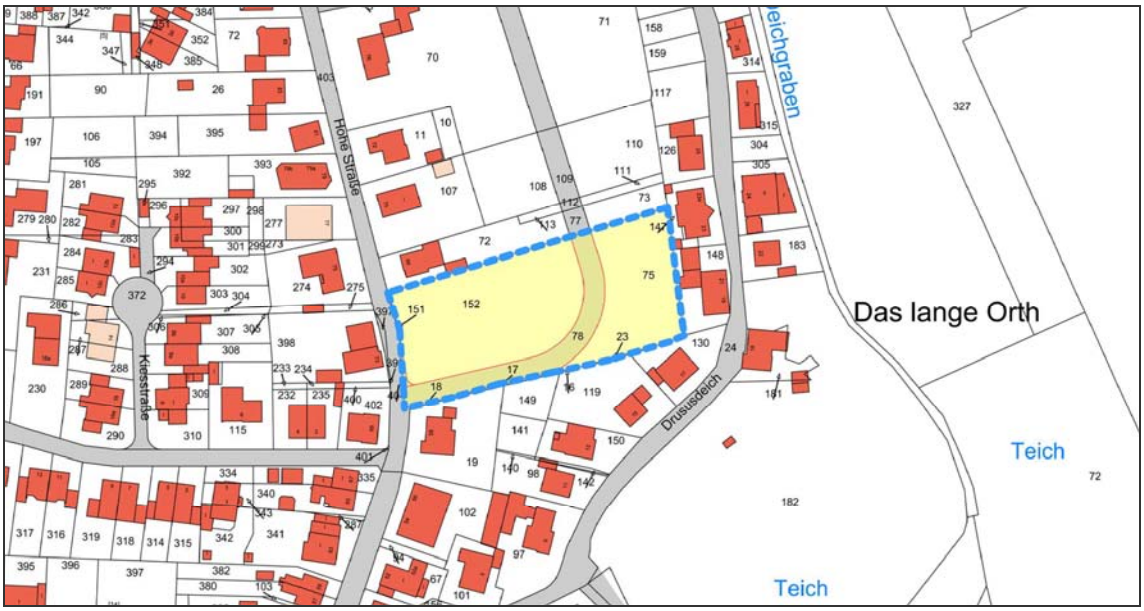

Abb. 2: Übersichtskarte: GIS-Auszug (ALK) mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3-149-0, unmaßstäblich

3. Planerische Ausgangssituation

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2009 das Stadtentwicklungskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves und als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Es formuliert unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen konzentrieren. In diesem Zusammenhang benennt das Stadtentwicklungskonzept den Innenbereich des Planungsgebietes als Potenzialfläche zur Nachverdichtung im Siedlungsbereich (vgl. Abb. 3).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve weist für das Plangebiet eine Wohnbaufläche aus, ebenso für die südlich, westlich und nördlich daran angrenzende Umgebung (vgl. Abb. 4). Damit ist die vorliegende Bebauungsplanung mit den Vorgaben des Flächennutzungsplans konform. Im Osten schließt sich unmittelbar der zwischen dem Siedlungskörper Rindern und dem Gewerbekeil entlang der Straße Tweestrom (Nordumgehung) gelegene Freiraum an, welcher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

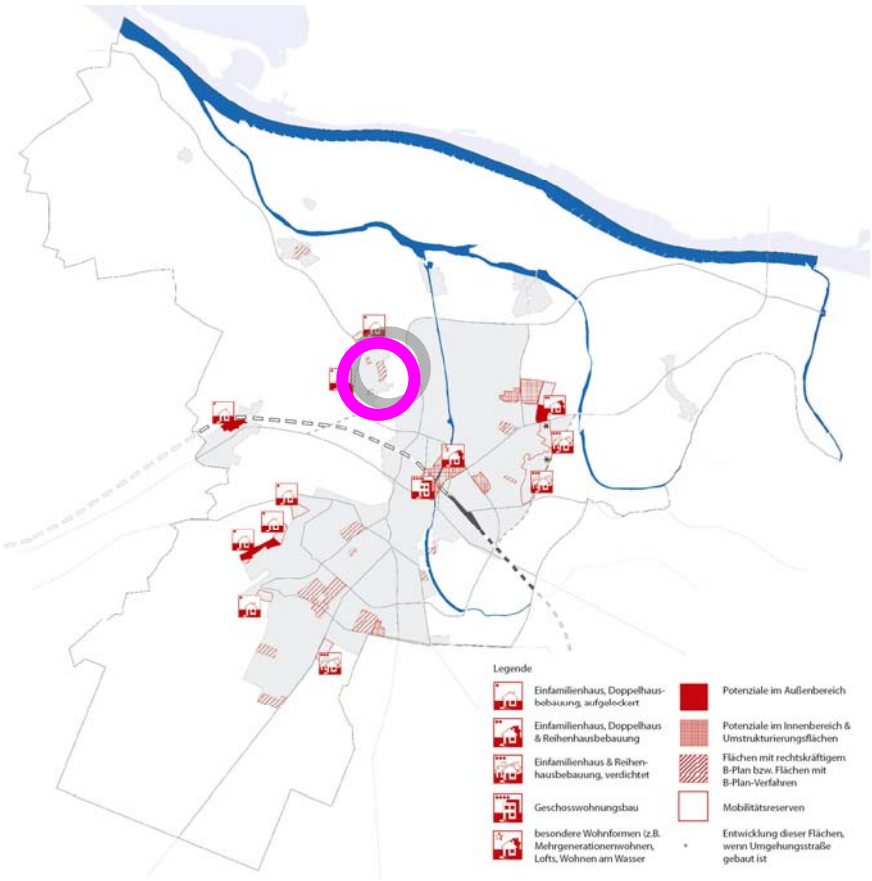

Abb. 3: Wohnbauflächenpotenziale in Kleve (Quelle: Stadtentwicklungskonzept)

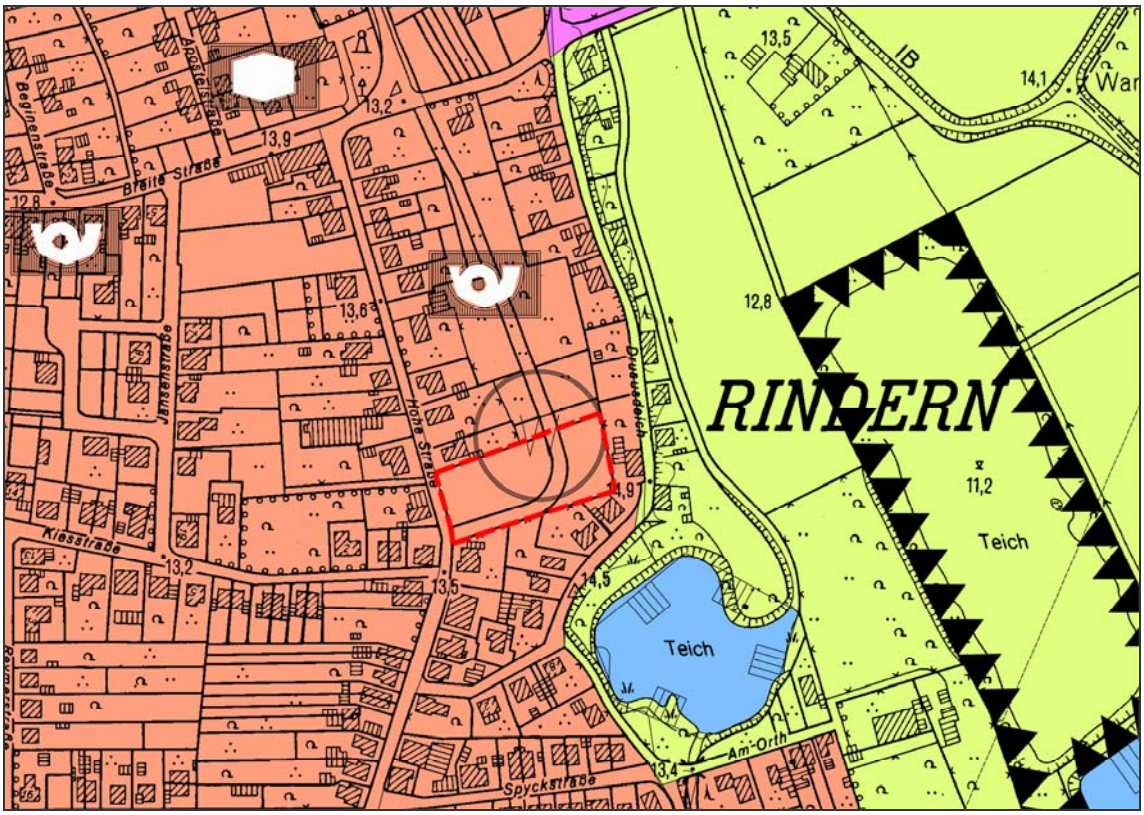

Abb. 4: Darstellung der Nutzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Kleve, unmaßstäblich

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan verfolgt das im Stadtentwicklungskonzept formulierte Ziel der Innenentwicklung. Das Potenzial der unbebauten bzw. untergenutzten Grundstücke im Plangebiet wird genutzt, um eine Ausdehnung des Siedlungsbereichs in die Landschaft zu vermeiden.

Um dem Charakter der Umgebung zu entsprechen, welche durch eine dörfliche Struktur und vorwiegend Wohnbebauung geprägt ist, wird im Plangebiet ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

Das Plangebiet ist in zwei Nutzungsgebiete unterteilt: Nutzungsgebiet 1 liegt an der Hohe Straße und soll auch über diese erschlossen werden. Hier soll die eingangs erwähnte Seniorenwohnanlage entstehen, daher sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung speziell auf die baulichen Anforderungen eines derartigen Vorhabens zugeschnitten. Nutzungsgebiet 2 liegt im östlichen, von der Hohe Straße abgewandten Teil des Plangebiets und ist für die Errichtung von drei Einzel- bzw. Doppelwohnhäuser vorgesehen. Die Erschließung dieses Bereichs erfolgt über eine von der Hohe Straße nach Osten abzweigenden Stichstraße, die so angelegt ist, dass eine Weiterführung nach Norden im Falle einer späteren Entwicklung des nördlich angrenzenden Innenbereichs möglich ist.

Um den baulich-architektonischen Anforderungen einer Gemeinschaftswohnanlage für Senioren zu entsprechen, wird in Nutzungsgebiet 1 eine solitärartige überbaubare Fläche mit einer Größe von ca. 800 m² festgesetzt, in welcher Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen in offener Bauweise errichtet werden dürfen. Zur Feinsteuerung der Höhenentwicklung wird die maximal zulässige Gebäudehöhe mittels der Festsetzung von maximalen Trauf- und Firsthöhen festgelegt. Zugrunde gelegt werden hierbei die Bestimmungen der Gestaltungssatzung der Stadt Kleve, wonach die Traufhöhe 6,50 m und die Firsthöhe 11,00 m nicht überschreiten dürfen. Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) werden mit 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt.

In Nutzungsgebiet 2 werden zwei überbaubare Flächen mit den Maßen 12 x 16 m bzw. 12 x 10 m festgesetzt. Hier sind eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise und eine GRZ von 0,4 zulässig. Um einer unverträglichen Dichte im Plangebiet entgegenzuwirken, wird ferner gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass in Nutzungsgebiet 2 höchstens eine Wohnung pro Gebäude zulässig ist. Sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, kann in Gebäuden, die als Einzelhaus errichtet werden, ausnahmsweise eine zweite, untergeordnete Wohneinheit zugelassen werden.

Wie eingangs beschrieben, resultiert der vorliegende Bebauungsplan hinsichtlich seines Geltungsbereichs aus einer Planteilung. Ursprünglich war vorgesehen, den gesamten Innenbereich in einem Bebauungsplan zu überplanen, wofür ein städtebauliches Konzept erarbeitet wurde (vgl. Abb. 5). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass weiterhin beabsichtigt ist, den gesamten Innenbereich zwischen Hohe Straße und Drususdeich gemäß dem Konzept zu entwickeln, wenngleich zeit-

lich versetzt. Daher ist der vorliegende Bebauungsplan stets vor dem Hintergrund des städtebaulichen Gesamtkonzepts zu betrachten.

Abb. 5: Städtebaulicher Entwurf für die Entwicklung des Innenbereichs zwischen Hohe Straße und Drususdeich im Ortsteil Rindern, unmaßstäblich

Garagen und Nebenanlagen

In Nutzungsgebiet 2 werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Planzeichnung auf den privaten Grundstücksflächen Garagen und Grundstückszufahrten festgesetzt. In der öffentlichen Verkehrsfläche werden öffentliche Stellplätze festgesetzt. Auf diese Weise erfolgt eine Organisation des ruhenden Verkehrs im Plangebiet derart, dass es zu keinerlei Behinderungen zwischen privaten Garageneinfahrten und öffentlichen Stellplätzen kommt. Das Stellplatzangebot ist so bemessen, dass pro vorgesehener, über die Planstraße erschlossener Wohneinheit (ausgenommen die Wohneinheiten des Seniorenwohnprojekts in Nutzungsgebiet 1) jeweils eine Garage auf der privaten Grundstücksfläche und ein Stellplatz im öffentlichen Raum bereitgestellt werden. Zusätzlich zur Ausweisung von Garagen und Stellplätzen in der Planzeichnung erfolgt eine textliche Festsetzung, wonach in Nutzungsgebiet 2 außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Stellplätze nicht zulässig sind.

Für das Grundstück, welches für das Wohnprojekt vorgesehen ist (Nutzungsgebiet 1), ergibt sich keine Notwendigkeit zur spezifischen Festsetzung von Garagen oder Stellplätzen. Hier gilt die Vorschrift des § 12 Abs. 1 BauNVO.

Um im gesamten Plangebiet ungewollte Verdichtungsprozesse zu verhindern und darüber hinaus den Versiegelungsgrad zu begrenzen, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO von über 15 m³ gem. § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

5. Erschließung

Die Erschließung des östlichen Teils des Plangebiets erfolgt über eine von der Hohe Straße nach Osten in den Innenbereich abzweigende Stichstraße, welche rechtwinklig nach Norden abknickt und im Falle der späteren Realisierung weiterer Bauabschnitte nördlich angrenzend an das Plangebiet verlängert werden kann gemäß dem ursprünglichen Bebauungs- und Erschließungskonzept für den gesamten Innenbereich (vor Teilung des Plangebiets). Die Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße, die als gemischte Verkehrsfläche verkehrsberuhigt ausgebaut werden soll, und weist eine Breite von stellenweise 6 m bis 9 m auf. Wie zuvor beschrieben, setzt der Bebauungsplan im öffentlichen Straßenraum drei Stellplätze fest. Die Fahrbahntrasse verfügt über eine Breite von 6,50 m.

Der westliche Teil des Plangebiets (Nutzungsgebiet 1) wird über die Hohe Straße erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung des Plangebiets erfolgt auf der Grundlage des am 24.08.1971 unter Az.: 64.II.500.06.05 von der Bezirksregierung genehmigten Entwurfs zur Entwässerung des Ortsteiles Kleve-Rindern nach dem Trennverfahren. Die

neu zu verlegenden Leitungen können an das bestehende Kanalnetz in der Hohe Straße angebunden werden.

Das Schmutzwasser wird über das örtliche Kanalnetz und das Zwischenpumpwerk Rindern zum Zentralpumpwerk Kleve-Kellen gefördert. Von dort werden die Abwässer mittels Druckrohrleitung zum Klärwerk Kleve-Salmorth transportiert. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-km 857,512 eingeleitet.

Die Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung weist für den Ortsteil Rindern gering durchlässige Bodenschichtungen und Grundwassereinfluss aus. Daher sollen die Niederschlagswasserabflüsse von den öffentlichen und privaten Flächen dem örtlichen Regenwasserkanalnetz zugeführt werden.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den Regenwasserhauptsammler des Teileinzugsgebiets „H“ über einen Sandfang in den Rindernscher-Deich-Graben ff. Zweistromgraben. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 19.11.1974 unter Az.: XII/I – 113/6 E durch die Kreisverwaltung Kleve bis auf Widerruf erteilt.

Der Ortsteil Rindern sowie das zugehörige Plangebiet dient überwiegend zu Wohnzwecken. Nach dem Ergebnis einer Vorbewertung bezüglich des Verschmutzungspotenzials ist eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Vorfluter nicht vorgesehen.

Versorgungsleitungen

Der östliche Teil des Plangebiets ist noch nicht mit Versorgungsleitungen erschlossen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Bebauungs- und Erschließungskonzept ermöglicht die zukünftige Verlegung von Leitungen im öffentlichen Straßenraum. Im Süden des Plangebiets erfolgt die Anbindung der neuen Leitungen an den Leitungsbestand in der Hohen Straße.

7. Altablagerungen

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für die Existenz von Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet. Jedoch befindet sich in ca. 85 m Entfernung südlich des Plangebiets eine Fläche, die im Altlastenkataster des Kreises Kleve als Verdachtsfläche eingetragen ist (vgl. Abb. 6). Es handelt sich dabei um eine Altablagerung mit der Bezeichnung „Rindern Spyckstraße“ (AZ: 693109-120). Vermutlich ist nach Angaben des Kreises Kleve dort auch Hausmüll abgelagert worden. Nähere Kenntnisse über potenzielle Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers liegen nicht vor. Sollte das Grundwasser im Bereich der Altablagerungen verunreinigt sein, könnte eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Fließrichtung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten, wird daher in die Planzeichnung ein Hinweis aufgenommen, wonach den Grundeigentümern empfohlen wird im Falle einer beabsichtigten Grundwasserentnahme eine Grundwasseranalyse durchzuführen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Bau von Gartenbrunnen als auch die

Grundwasserentnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, anzuzeigen sind.

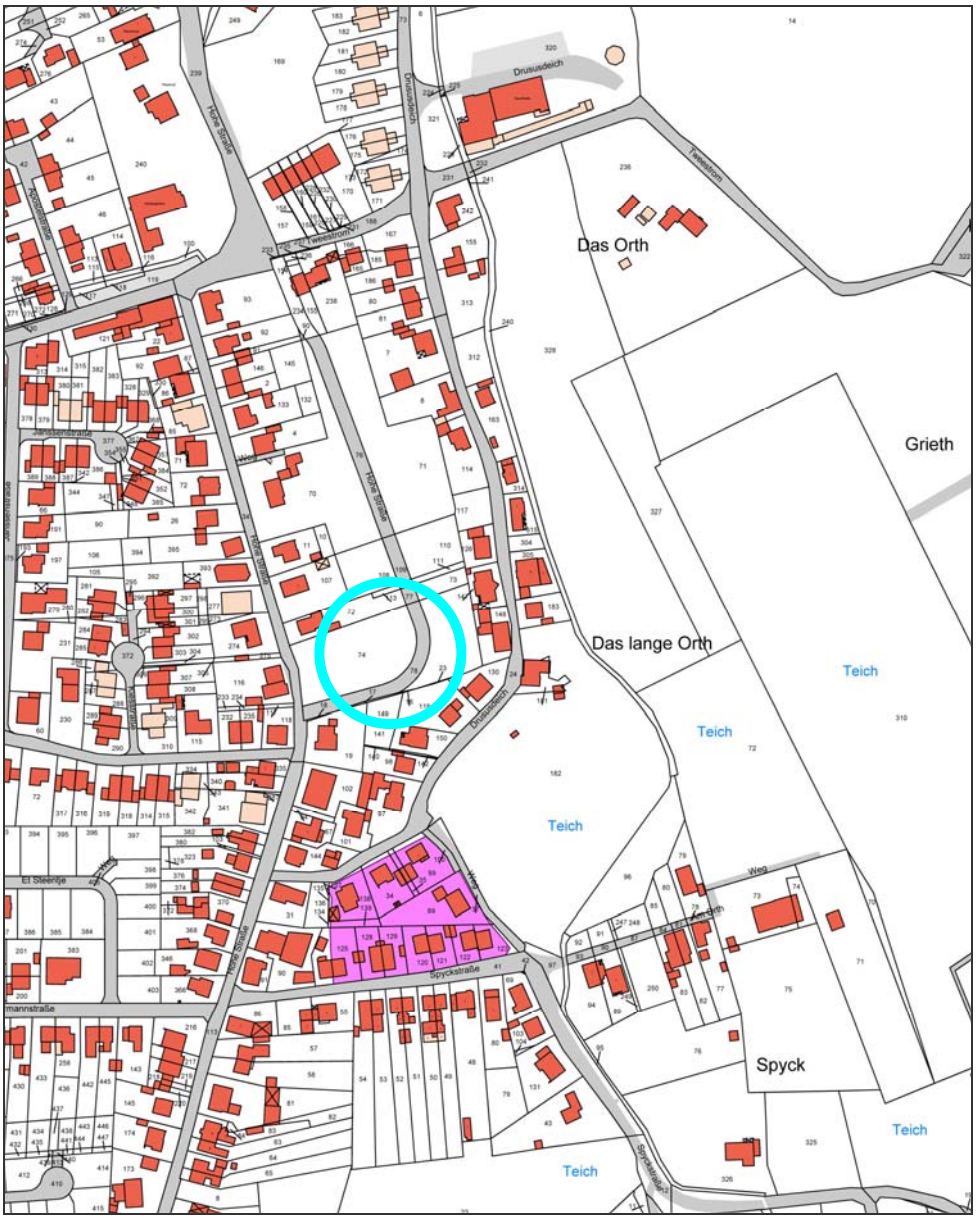

Abb. 6: GIS-Auszug (ALK) mit Altablagerungsverdachtsflächen (in Pink gekennzeichnet) in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 3-149-0

8. Belange des Denkmalschutzes

Das Plangebiet grenzt im Osten an das Bodendenkmal KLE 155 „Drususdeich“ an, welches bislang nicht in die Denkmalliste der Stadt Kleve eingetragen worden ist. Das Bodendenkmal umfasst den östlich des Klever Ortsteils Rindern von Süden – ungefähr ab der Bahnlinie Kleve-Nimwegen – nach Norden bis zum Gildersückschenhof verlaufenden Deich, der den Namen Rindernscher Deich oder auch Drususdeich trägt. Dieser gehört zum Banndeichsystem der Düffel und ist älter als das um 1400 errichtete Kleverhamsche Banndeichsystem. Nach derzeitigem Kennt-

nisstand kann erwartet werden, dass in dem ehemaligen Dammkörper Spuren der baulichen Entwicklung erhalten sind, die wesentliche Hinweise auf den frühmittelalterlichen Deichausbau bieten. Der Rindernsche Deich ist bedeutend für die siedlungsgeschichtliche Entwicklung im ehemaligen Herzogtum Kleve. Der Deich ist an der Krone 6 m breit, am Sockel 19 m.

Die direkt an das Bodendenkmal angrenzenden Bereiche und ein Teilbereich des Bodendenkmals selbst sind bereits bebaut.

Die nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erwartenden Bauarbeiten werden in einem Abstand von ca. 10 bis 15 m zum Denkmal stattfinden und somit den Deich nicht berühren. Aus hiesiger Sicht ist daher mit einer direkten Beeinträchtigung des Denkmals grundsätzlich nicht zu rechnen, zumal erwartet wird, dass lediglich in dem eigentlichen Dammkörper Spuren des Deichbaus erhalten sein könnten. Vor diesem Hintergrund und auch unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen am Drususdeich hält die Stadt Kleve es für ausreichend, den Belangen des Denkmalschutzes insofern Rechnung zu tragen als in die Planzeichnung ein Hinweis aufgenommen wird, wonach im Falle der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) zu verfahren ist. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Kleve, Kavarinerstraße 20-22, 47533 Kleve, oder das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, sind unverzüglich zu informieren.

Weiterhin liegt in ca. 300 m Entfernung nördlich des Plangebiets das in die Denkmalliste der Stadt Kleve eingetragene Bodendenkmal KLE 212 „römisch, germanisch, merowingerzeitliche Siedlung Rindern“. Da der Erhalt archäologischer Befunde und Funde insbesondere dieser Zeitstellungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, soll der Denkmalschutz auch in diesem Zusammenhang durch den o.g. Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW im Bebauungsplan zum Tragen kommen.

9. Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird derzeit als Weideland genutzt. Besonders schützens- und erhaltenswerte Gehölz- oder Biotopstrukturen liegen nicht vor, auch Schutzgebietsausweisungen bestehen nicht. Naturgemäß führt der vorliegende Bebauungsplan zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrads im Gebiet, was zunächst eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts darstellt. Jedoch muss der Bebauungsplan in einem größeren Kontext betrachtet werden. Es handelt sich beim Plangebiet um ein im Innenbereich in integrierter Lage gelegenes, von Bebauung umrandetes Gebiet, welches im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und gemäß dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve vorrangig zu entwickeln ist. Die bauliche Nutzung steht ganz im Zeichen einer angestrebten Nachverdichtung von Potenzialflächen im Innenbereich, die im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Schutz von Freiflächen im Außenbereich zu sehen ist und damit insgesamt zu einer positiven Bilanz führt. Die lokal ausgeprägten negativen Auswirkungen auf die Umwelt bedeuten bei großräumiger Betrachtung ein Mehr an Schutz von Natur und Landschaft.

Zur Verbesserung der ökologischen Situation im Plangebiet wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt, dass pro Baugrundstück ein heimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzenliste zu den Gestaltungssatzungen für das Stadtgebiet Kleve zu pflanzen ist. Zusätzlich wird im öffentlichen Straßenraum ein anzupflanzender Baum festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Baum Bestandteil des ursprünglich für den gesamten Innenbereich ausgearbeitete Bebauungs- und Erschließungskonzept ist, welches insgesamt acht anzupflanzende Bäume im öffentlichen Straßenraum vorsieht, und er somit nicht isoliert zu betrachten ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Konzept bauabschnittsweise mittelfristig umgesetzt wird, daher wird die Festsetzung des Baumes im vorliegenden Bebauungsplan beibehalten, auch wenn hier auf den ersten Blick keine grünordnerische Konzeption erkennbar ist. In Ergänzung dazu sieht das für den gesamten Innenbereich erarbeitete Konzept zur Komplettierung des Straßengrünkonzepts insgesamt elf anzupflanzende Bäume auf den privaten Grundstücksflächen vor. Davon werden im vorliegenden Bebauungsplan zwei Bäume in Nutzungsgebiet 2 festgesetzt. Im Plangebiet existieren keine per Baumschutzsatzung der Stadt Kleve geschützte oder sonstige schützenswerte Bäume.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Dementsprechend kann das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) zur Anwendung kommen und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet werden.

10. Artenschutz

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch)

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter "planungsrelevanter Arten" getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten erfüllt sind und sie somit zugelassen werden kann. (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010)

Aufgrund der Bestandssituation wurden ausschließlich die planungsrelevanten Arten des MTB 4102 für die Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebäude, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden" ausgewertet.

Für die dort genannten Säugetiere

- Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*
- Europäischer Biber *Castor fiber*
- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

stellt der Geltungsbereich keinen Hauptlebensraum bzw. kein essentielles Nahrungsgebiet dar.

Im Bereich der o. g. Lebensraumtypen des Messtischblattes sind folgende Vogelarten planungsrelevant:

- Baumfalke *Falco subbuteo*
- Blässgans *Anser albifrons*
- Blaukehlchen *Luscinia svecica*
- Braunkehlchen *Saxicola rubetra*
- Eisvogel *Alcedo atthis*
- Feldlerche *Alauda arvensis*
- Feldschwirl *Locustella naevia*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*
- Grauammer *Emberiza calandra*
- Großer Brachvogel *Numenius arquata*
- Habicht *Accipiter gentilis*
- Kiebitz *Vanellus vanellus*
- Kurzschnabelgans *Anser brachyrhynchus*
- Mäusebussard *Buteo buteo*
- Mehlschwalbe *Delichon urbica*
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos*
- Pfeifente *Anas penelope*
- Pirol *Oriolus oriolus*
- Rauchschwalbe *Hirundo rustica*
- Rebhuhn *Perdix perdix*
- Rotschenkel *Tringa totanus*
- Saatgans *Anser fabalis*
- Saatkrähe *Corvus frugilegus*
- Schleiereule *Tyto alba*
- Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*
- Singschwan *Cygnus cygnus*
- Sperber *Accipiter nisus*
- Steinkauz *Athene noctua*
- Sumpfohreule *Asio flammeus*
- Turmfalke *Falco tinnunculus*
- Turteltaube *Streptopelia turtur*

- Uferschnepfe *Limosa limosa*
- Wachtelkönig *Crex crex*
- Wachtel *Coturnix coturnix*
- Waldohreule *Asio otus*
- Weißstorch *Ciconia ciconia*
- Weißwangengans *Branta leucopsis*
- Wiesenpieper *Anthus pratensis*
- Zwerggans *Anser erythrops*
- Zwergschwan *Cygnus bewickii*

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Für die genannten Amphibienarten

- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*
- Kreuzkröte *Bufo calamita*

und die Reptilienart

- Zauneidechse *Lacerta agilis*

sind keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden.

Bei der Unteren Landschaftsbehörde Kleve liegen keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Zusammenfassend ist aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

11. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen.

Aufgestellt:

Kleve, den 19.09.2013

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
- Fachbereich Planen und Bauen,
Abt. Stadtplanung -

Im Auftrag

(Ruckes)